



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES  
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Original direkt weitergeleitet

s.C.41.Jap.731.0.-FUR/BNC

Bern, 24. Mai 1988

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen  
Prière de rappeler cette référence dans la réponse  
Pregasi rammentare questo riferimento nella risposta

Eidg. Bankenkommission  
Marktgasse 37

VERTRAULICH

3001 B e r n

## ERGEBNISSE DER BILATERALEN BANKGESPRÄCHE MIT JAPAN

Sehr geehrter Herr Präsident

Mit Brief vom 7. April 1988 haben wir Herrn Direktor K. Hauri unseren Bericht über die bilateralen Bankgespräche mit einer Delegation des japanischen Ministry of Finance (MOF) zukommen lassen. Im erwähnten Schreiben haben wir darauf hingewiesen, dass von der japanischen Seite noch verschiedene Klarstellungen verlangt wurden, um der EBK genaue Grundlagen für ihren Reziprozitätsentscheid vier japanischen Finanzinstituten gegenüber liefern zu können. Nachdem die noch offenen Fragen nun in verschiedenen Gesprächen abgeklärt worden sind, beehren wir uns, Sie nachfolgend über die abschliessenden Ergebnisse unserer Gespräche zu informieren. Wir möchten uns dabei wie immer an Ihre Richtlinien vom 18. September 1987 halten.

### A. Mittel- und langfristige Erfüllung der im schweizerischen Memorandum vom November 1986 unter Ziffer 3 und 4 aufgestellten Forderungen

Da im Hinblick auf den eher kurzfristig zu treffenden Reziprozitätsentscheid der EBK bezüglich der vier hängigen japanischen Banklizenzgesuche eindeutig Punkt C der Richtlinien (s.unten) im Zentrum der Gespräche stand, wurde Punkt A im Sinne eines generell gültigen Petitums behandelt, mit Ausnahme natürlich der Elemente, die zu den spezifischen Forderungen dieser Gespräche gehörten.

1. Direkte oder indirekte volle (100%) Kontrolle von Wertschriftengesellschaften in Japan, auch neben einer Bankniederlassung: Dass wir langfristig die Aufhebung von Art. 65 wollen, ist den Japanern klar. Wir betonten, es gehe uns nicht um einen Frontalangriff, wir wollten aber eine allgemeine Liberalisierung mit einer vordringlichen Ueberwindung der uns am direktesten betreffenden Hindernisse, wozu ein Umdenken in scheinbar unantastbaren Bereichen nötig sei.
2. Refinanzierungsverbesserungen: Seit Uebergabe des Memorandums konnten Verbesserungen in verschiedenen Bereichen festgestellt werden, so die Einführung neuer Kapitalmarktinstrumente, die Ausweitung deren Höhe und Laufzeiten sowie die Erhöhung der Rediskontlimiten unserer Banken (s. unten C). Trotzdem bleibt in diesem Bereich sehr viel zu tun. Von den Japanern wurden denn ausdrücklich weitere Fortschritte verlangt, neben einer substantiellen Rediskonterhöhung vor allem die Schaffung eines Interbankmarktes.
3. Zinsderegulierung: Die Zinsderegulierung schreitet langsam weiter. Die langjährige Schweizer Forderung nach Liberalisierung der Zinssätze auf Kleinguthaben unter Yen 3 Mio. dürfte kurz- (Herbst 88), sicher aber mittelfristig erfüllt werden, stehen doch Verhandlungen zwischen MOF und Postministerium relativ kurz vor dem Abschluss (Grenze sogar bei Yen 5 Mio.).
4. Liberaler, wettbewerbfördernde Rahmenbedingungen für Banken, auch hinsichtlich "Securitization" und neuer Instrumente: Trotz Fortschritten bestehen noch viele wettbewerbsverzerrende Hindernisse, die die Tätigkeit ausländischer Finanzinstitute behindern. Immerhin ist ein Trend zur Verbesserung sichtbar (Zinsderegulierung; gewisse neue Kapitalmarktinstrumente auch Banken zugänglich), dessen Fortsetzung kontinuierlich zu überprüfen ist.
5. Logistik: s. unten C.
6. Investment Advisory Activities: Oeffnung 1987, Lizenzen an Pictet & Cie (mit discretionary management) und SBV.
7. Doppelbesteuerungsabkommen Art. 7: Der Punkt wurde in diesem Zusammenhang nicht erwähnt.
8. Gleichbehandlung, sofortiges Profitieren von weiteren Liberalisierungsschritten: Wird nicht bestritten. Wir erhielten von den Japanern eine schriftliche Erklärung, die eine direkte Verbindung zwischen dem

anhaltenden Liberalisierungsprozess und den Geschäftsmöglichkeiten der Schweizer Finanzinstitute herstellt. Qualifizierte Institute sollen danach, sobald Liberalisierungsschritte in verschiedensten Bereichen vorgenommen werden, davon profitieren.

9. Lizenzen an Schweizer Banken von internationalem Standard: Wird von den Japanern nicht bestritten.

**B. Vorbedingung für das Eintreten auf neue japanische Gesuche: Genehmigung der Anträge vom SBG und SBV auf je einen Sitz an der Tokyo Stock Exchange**

Erfüllt. Zudem hat die SKA ihrerseits über CSFB einen Sitz erwirken können. In Anbetracht der lediglich 16 an Ausländer erteilten Lizenzen stellt dies eine mehr als beachtliche Konzession der Japaner dar. Sie ist aus japanischer Sicht die Vorleistung für die Erteilung schweizerischer Banklizenzen an japanische Wertschriftengesellschaften.

**C. Kurzfristig sind Zug um Zug insbesondere folgende Forderungen zu erfüllen:**

1. Rediskontierungskontingente: Per 16. März 1988 wurde die Importbill-Fazität einer Schweizer Bank verdoppelt, diejenige einer zweiten Bank gar verdreifacht. Für die dritte Grossbank wurde sie letztmals im April 1987 verdoppelt.

Die allgemeinen Rediskontlimiten der drei Schweizer Grossbanken wurden noch nicht erhöht, doch erklärte die MOF-Delegation sich bereit, den Schweizer Wunsch der Bank of Japan (BOJ) vorzulegen und ihn zu unterstützen. In einer ersten Stellungnahme bezeichnet die BOJ die starken Limitenerhöhungen der letzten zwei Jahre als Ausnahme, hätten deswegen doch wegen des fixen Gesamtbetrags der Rediskontkontingente die Limiten zahlreicher japanischer Banken herabgesetzt werden müssen. Man sei jedoch bereit, auf direkt an die BOJ eingereichte zusätzliche Erhöhungsgesuche einzutreten, falls sie die monetäre Kontrolle nicht beeinträchtigten. Bei der Beurteilung der Gesuche werden die BOJ u.a. abstellen auf die gegenwärtige Ausschöpfung der Limiten, den Zweck der Benützung und ein faires Gleichgewicht unter den Banken. Die Schweizer Behörden sollten sich mit konkreten Erhöhungsgesuchen direkt an die BOJ wenden.

Diese Frage konnte deshalb nicht mit dem MOF abschliessend geklärt werden, doch steht unsere Botschaft mit den drei Grossbanken in Verbindung zwecks Formulierung konkreter Forderungen. Danach werden wir mit der BOJ Kontakt aufnehmen hinsichtlich einer mittelfristigen Aufstockung der Kontingente.

2. Logistik: Aus taktischen Gründen wurde dieser Punkt von der Schweizer Seite vorerst ausgeklammert, da im Vorfeld ersichtlich wurde, dass die Japaner hier am leichtesten bedeutend scheinende, für sie in Wahrheit aber geringfügige Konzessionen hätten machen können. In der Zwischenzeit teilten die Grossbanken mit, die Japaner hätten unabhängig von den Gesprächen eine Anzahl noch bestehender logistischer Schranken faktisch beseitigt.
3. Edelmetallhandel: Der Goldhandel wird schrittweise liberalisiert. Was die Integration des Geschäfts in die japanischen Niederlassungen der Schweizer Institute betrifft, so erfüllen die Japaner unsere Maximalforderung, d.h. der Goldhandel ist 100%ig in Branches und Subsidiaries von Bank oder Wertschriftengesellschaft integrierbar. Bezüglich der Geschäftsmöglichkeiten bestehen noch Einschränkungen: Erlaubt ist nur das Kundengeschäft, damit in Zusammenhang stehende kurzfristige offene Positionen sind zugelassen. Da der Saldo der offenen Positionen nie Null ist, heisst das, dass gesamthaft immer eine offene Position bestehen darf. Die Banken müssen in ihrem Handel über Mitglieder einer Rohstoff-Börse gehen. Während die Japaner dem Terminhandel mit Exekution der reinen Wertdifferenzen ablehnend gegenüber stehen, versichern sie, bei den physischen Cash-Geschäften bestehe noch Spielraum. Sie ziehen es aber offensichtlich vor, mit den interessierten Banken selbst flexible ad-hoc-Lösungen zu suchen. Der hauptsächlich interessierten Grossbank wurde im MOF erklärt, die Japaner seien bereit, auf dem Wege der extensiven Interpretation des Bankengesetzes spezifische Zugeständnisse zu machen.

Für die andern Edelmetalle wie Silber oder Platin ist eine ähnliche Oeffnung vorderhand nicht machbar, zumal nicht das MOF dazu zuständig ist.

4. Wertschriftenhandelslizenzen mit erweiterten Geschäftsmöglichkeiten, v.a. unbeschränkter Devisenhandelslizenz (Forex)

Aus systemischen Gründen wurde diese Forderung zusammen mit dem Problem der angestammten Firma (s.unten 5.) der Lizenzforderung Nomuras und Yamaichis gegenübergestellt und prioritär eingestuft, obwohl wir uns von vorneherein der enormen Schwierigkeiten bewusst waren.

Die Erteilung von Lizenzen für 100%-ige Wertschriftengesellschaften an Schweizer Banken von internationalem Standard, die in Japan kein commercial banking betreiben, ist unbestritten. Hingegen verteidigten die Japaner die jetzige Forex-Regelung, d.h. nur transaktionsgebundener Forex, trotz anhaltenden Drucks mit aller Vehemenz. Da innerhalb des MOF in dieser Sache eine äusserst heftige Debatte stattfindet (Securities gegen Banking Bureau) und der Druck von aussen - sei es der zwei Industriesektoren, sei es ausländischer Regierungen wie der USA und Grossbritanniens, mit welchen wir in Kontakt stehen - enorm ist, sind sie nicht bereit, wegen einer international verhältnismässig kleinen Bank dem Drängen einer Interessengruppe (Securities-Industrie) nachzugeben. Immerhin wird in der vorne erwähnten schriftlichen Erklärung erwähnt, dass qualifizierte Schweizer Institute u.a. auch bei Forex-Liberalisierungen sofort profitieren werden. Dies ist ein positives Element, wobei dadurch der Wunsch der SVB und ev. folgender Schweizer Gesuchsteller nach voller Forex-Integration in ihre japanische Wertschriftengesellschaft zur Sicherstellung eines 24-Stunden-Handels vorläufig nicht realisierbar ist.

Was die Erweiterung der Geschäftsmöglichkeiten angeht, so wird diese immerhin teilweise durch die Zulassung von Wertschriftengesellschaften zu gewissen Segmenten des kommenden Futures- und Optionenmarktes realisiert.

5. Firma einer Wertschriftengesellschaft, Bestandteil "Bank":

Gemäss Art. 6 Abs. 2 jap. Bankengesetz darf, wer keine Bank ist, diesen Namen nicht tragen. Die Japaner sind nun bereit, diese Bestimmung zu "dehnen". Die in mehreren Gesprächen schliesslich offerierte Lösung scheint die SVB zu befriedigen. Sie darf unter dem Namen "Suisu Forukusu-Gin Shoken Tokyo Shiten" die volle englische Bezeichnung "Swiss Volksbank (Tokyo Securities Branch)" tragen. "Suisu Forukusu" bedeutet "Swiss Volks", "Gin" ist eine Abkürzung für "Ginko" (=Bank), "Shoken

Tokyo Shiten" bedeutet "Securities Branch", so dass auch der nur japanisch Verstehende den klaren Eindruck erhält, dass es sich um eine Volksbank-Niederlassung im Wertschriftengeschäft handelt. Dies ist eine erstmalige, bisher weitestgehende Konzession an eine Wertschriftengesellschaft. Eine noch weitergehende Lösung scheint ohne Gesetzesänderung kaum möglich.

#### **D. Mittel- bis langfristige Aufhebung numerischer Beschränkungen, namentlich für Trustbanklizenzen**

Vor dem Hintergrund der zeitlichen Staffelung unserer Forderungen wurde dieser Punkt nicht schwerpunktartig behandelt, umso mehr als das MOF gegenwärtig die heutige Segmentierung des Systems in verschiedene Banktypen zu überdenken scheint.

#### **Weitere Petita**

Auf Wunsch einer Grossbank wurden die Japaner auf ein Problem im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung der Tokyo Branch ihrer Wertschriftentochter hingewiesen. Das MOF hatte verlangt, dass die Erhöhung des Dotationskapitals von Yen 5 Mrd. auf Yen 8 Mrd. durch Aktienkapital der Wertschriftentochter finanziert werde. Dies hätte eine über 100%-ige Kapitalaufstockung nötig gemacht. Inzwischen ist das MOF dem Begehren der Wertschriftentochter nachgekommen, d.h. die Aufstockung des Dotationskapitals ist möglich mittels nachrangiger Anleihen oder gewöhnlicher Aktionärskredite.

#### **Schlussbetrachtung**

Die intensiven Beratungen mit der Delegation des MOF sowie die laufenden Gespräche über die japanische Botschaft in Bern und die schweizerische Botschaft in Tokio sind vor dem Hintergrund unserer sehr guten bilateralen Beziehungen zu sehen. Trotz teilweise zäher Verhandlungen um noch differierende Positionen konnte dieses positive Verhältnis qualitativ noch gefördert werden. Es kann sogar behauptet werden, dass heute die Schweiz als privile-

gierter Partner Japans in diesem Bereich wahrgenommen wird. Die Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses und der Kenntnisse der unterschiedlichen Systeme durch den nun eingeleiteten Dialog werden künftig zur Ueberwindung noch bestehender Hindernisse und Probleme von grossem Nutzen sein.

Die erreichten Zugeständnisse dürfen realistisch gesehen im gegenwärtigen Zeitpunkt als ein Maximum betrachtet werden. Japan gewährt eine ganze Anzahl bedeutender Konzessionen, welche uns zu dieser positiven Bilanz veranlassen, obschon im systemisch wichtigen Forex-Bereich kein Durchbruch erzielt werden konnte. Immerhin ist wegen des grossen Drucks sowohl der japanischen Wert-schriftenhäuser als auch des Auslandes (USA, Grossbritannien wie jetzt auch die Schweiz) mittelfristig Bewegung in diesem Bereich zu erwarten; dadurch kommt der schriftlichen Erklärung, dass qualifizierte Schweizer Institute von Liberalisierungen im (u.a.) Forex-Bereich sofort profitieren, Bedeutung zu.

Bei der Beurteilung der japanischen Konzessionen gilt es ferner zu berücksichtigen, dass in den Augen Japans die Gewährung zweier Tokioter Börsensitze die gewichtigste Gegenleistung für zwei schweizerische Banklizenzen an japanische Broker darstellt.

Schliesslich gilt es hervorzuheben, dass noch offene Schweizer Forderungen - seien sie den Japanern bereits bekannt oder noch gar nicht vorgebracht worden - mittelfristig Zug um Zug kommenden japanischen Gesuchen gegenübergestellt werden.

Indem wir Ihnen den besten Dank für Ihr Vertrauen aussprechen, versichern wir Sie, Herr Präsident, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Finanz- und Wirtschaftsdienst

Alexis Lautenberg

Kopie an

BRF, BRE, KT, MA, RUE, LA, FB, FUR

Botschafter D. de Pury, BAWI

Schweizerische Botschaft, TOKIO

SWI 24. Mai 88 - 17